



Satzungsänderungsantrag

Datum	11.6.2021	
Themenbereich	Satzung, Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften	
Paragraf	§22 Ausschüsse -> §22b Arbeitsgemeinschaften	
Antragsteller		
Mitgliedsnummer		
Kontakt		
Gegenstand / Thema	Rechtsgrundlage für basisdemokratische Arbeitsgemeinschaften und Einbindung in die Partei	
abstimmungsfähiger Wortlaut	Die Partei dieBasis möge folgende Änderungen bzw. Ergänzungen in die Partei-Satzung auf Bundesebene aufnehmen.	
Begründung	<p>Aktuell gibt es in der Satzung noch keine Definition, wie basisdemokratische Arbeitsgemeinschaften gegründet werden, welche Rechte und Pflichten sie haben und auf welchem Weg sie ihre Vorschläge in der Partei einbringen und abstimmen lassen können.</p> <p>Mit dieser Satzungsänderung sollen Arbeitsgemeinschaften basisdemokratisch und selbstorganisierend ermöglicht werden. Darüber hinaus sollen Wege ermöglicht werden, wie AGs Meinungsbilder einholen oder ihre Arbeitsergebnisse einbringen können.</p> <p>Mit der Etablierung basisdemokratischer Strukturen soll auch verhindert werden, dass sich als Ersatzweg informelle Entscheidungswege herausbilden, die den basisdemokratischen Grundsätzen widersprechen.</p>	
Satzungsvergleich		
ALT	NEU	

§ 22 Ausschüsse

(1) Der Bundesvorstand kann nach eigenem Ermessen oder auf Beschluss eines Parteitags Ausschüsse zu unterschiedlichsten Fragestellungen gründen und wieder auflösen. Mitglied in Ausschüssen kann jedes Parteimitglied werden. Jeder Ausschuss wird geleitet durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden. Die Ausschussmitglieder wählen die Vorsitzende/den Stellvertreterin/Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode des Bundesvorstandes aus ihrer Mitte, wobei dem Bundesvorstand ein Vorschlagsrecht zusteht. Der Bundesvorstand kann die Vorsitzenden oder die vom Fachausschuss bestimmten Stellvertreter zu seinen Beratungen hinzuziehen.

(2) Jeder Ausschuss hat das Recht, bei der Besprechung bestimmter Fragen oder für die Dauer der Wahlperiode Sachverständige mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Resolutionen oder Verlautbarungen haben die Fachausschüsse und Kommissionen dem Bundesvorstand zuzuleiten.

(3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können sich im Einvernehmen mit den Bundesvorsitzenden oder ihren Vertretern für ihren Fachausschuss öffentlich äußern.

§ 22 Ausschüsse (bleibt unverändert)

§ 22b Arbeitsgemeinschaften

(1) Aufgabe der thematischen Arbeitsgemeinschaften

a) Arbeitsgemeinschaften auf Bundesebene widmen sich einem inhaltlichen Themengebiet auf Bundesebene. Sie entwickeln zu Themen und Fragestellungen aus ihrem Themengebiet auf der Grundlage des dieBasis Rahmenprogramms, der Werte der Partei und der vier dieBasis Säulen Standpunkte und Politikvorschläge, die als Grundlagen für die parteiinterne Diskussion und für programmatische Aussagen der dieBasis Partei, der Fraktionen und der Mandatsträger dienen.

b) Sie können Initiativen, Ideen, Vorschläge, Impulse und Fragestellungen das AG-Mitglieder, Parteimitglieder und Bürger aufnehmen, prüfen und evaluieren die daraus entwickelten Standpunkte und Aussagen in die parteiinterne Diskussion und Willensbildung einfließen lassen.

(2) Gründung, Bestätigung und Auflösung

a) **Gründung:** Eine Arbeitsgemeinschaft gründet sich, wenn mindestens 5 dieBasis Mitglieder sich im Sinne der Aufgabenstellung in (1) einer thematischen Aufgabe widmen wollen, sich zur kontinuierlichen Mitarbeit verpflichten und es noch keine andere Arbeitsgemeinschaft gibt, die sich auf der jeweiligen Ebene (Bund, Land, Bezirk, Kreis, Ort) mit dieser Thematik beschäftigt. Sie gibt sich einen aussagekräftigen Namen nach dem Schema „dieBasis Arbeitsgemeinschaft <Themengebiet>“

b) **Registrierung:** Arbeitsgemeinschaften haben die Verpflichtung, sich bei der Koordinierungsstelle zu registrieren, die auf der Internetseite von dieBasis veröffentlicht ist. 2021 ist die Adresse <https://diebasis.wiki/wiki/Arbeitsgemeinschaften>. Verpflichtende Angaben sind mindestens der AG-Name, Ansprechpartner, Kontaktmöglichkeit, Gründungsdatum.

c) **Bestätigung:** Arbeitsgemeinschaften auf Bundesebene werden nach ihrer Gründung vom Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit oder vom Vorstand als offizielles Parteiorgan bestätigt, wenn sie die genannten Voraussetzungen erfüllen, mindestens 12 Mitglieder haben und als thematisch relevant angesehen werden. Die Bestätigung kann bei Vorliegen von Verstößen gemäß §24, gegen die vier Säulen von dieBasis oder die Werte von dieBasis verweigert werden.

d) Auflösung: Arbeitsgemeinschaften können sich selbst auflösen oder durch den Vorstand oder den Bundesparteitag aufgelöst werden. Sie lösen sich auf, wenn sie weniger als 5 kontinuierlich arbeitende Mitglieder haben oder keine Sprecher und Schriftführer gewählt werden.

Den Status als offizielles Parteiorgan verliert eine AG, wenn sie weniger als 12 kontinuierlich arbeitende Mitglieder haben oder keine Sprecher gewählt werden.

(3) Status und Rechte

a) Arbeitsgemeinschaften sind innerhalb der Partei dieBasis selbstorganisiert. Sie sind dem dieBasis Rahmenprogramm, den vier dieBasis Säulen, dem dieBasis Werten und Leitbild verpflichtet und dem dieBasis Bundesparteitag rechenschaftspflichtig.

b) Arbeitsgemeinschaften erhalten eine Unterseite auf der dieBasis Partei-Webseite oder Wiki-Seite, in der sie mit Ansprechpartner aufgeführt werden und ihre Arbeitsergebnisse der Öffentlichkeit präsentieren sollen.

c) Arbeitsgemeinschaften erhalten eine Email-Adresse mit Ticket-System nach dem Schema <Themengebiet>@diebasis-partei.de.

d) Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften können auf Antrag des Sprechers der AG Kosten ersetzt bekommen, die ihnen durch die Arbeit in den Arbeitsgemeinschaften entstehen (z.B. Fahrtkosten).

e) Arbeitsgemeinschaften sollen ausführliche inhaltliche Darstellungen ihrer Arbeit im dieBasis Wiki oder der Partei-Webseite veröffentlichen. Der Konsensierungsstatus muss dazu angegeben werden.

f) Arbeitsgemeinschaften, die offizielle Parteiorgane sind, haben ein Antragsrecht auf einem Bundesparteitag.

g) Arbeitsgemeinschaften die offizielles Parteiorgan sind, können Texte und Informationen für Öffentlichkeitsarbeit erarbeiten und diese mit Genehmigung des Vorstands, oder einer vom Vorstand beauftragten AG, veröffentlichen oder weitergeben. Auf der Bundesebene konsensierte Ergebnisse können ohne Absprache unter Einhaltung der in (3) a) definierten Grundsätze weitergegeben werden.

(4) Meinungsbilder und Abstimmungen

a) Arbeitsgemeinschaften, die auf Bundesebene offizielle Parteiorgane sind, haben Anspruch darauf, für wichtige Fragestellungen in ihrem Themengebiet eine parteiweite Systemische Konsensierung, maximal 4 mal pro Jahr, durchführen zu lassen.

b) Vor einer Konsensierung auf der jeweiligen Ebene (Bund, Land, Bezirk, Kreis, Ort) muss eine AG-interne Konsensierung durchgeführt werden. Nur Aussagen mit einem Konsens von mindestens 75% (max. 25% Widerstand gemäß Systemischer Konsensierung) oder

höher werden an die jeweilige Ebene zur Konsensierung weitergereicht.

(c) Das Recht, an der AG-internen Konsensierung teilzunehmen haben alle Mitglieder der AG, sowie alle Mitglieder der jeweilig darunter liegenden existierenden Ebene (Bund, Land, Bezirk, Kreis, Ort) der AGs zu dem Themengebiet der Arbeitsgemeinschaft.

(d) Subsidiäre Konsensierung: Jede thematisch zutreffende AG auf der jeweils untergeordneten existierenden Ebene hat das Recht, sich bei der Arbeitsgemeinschaft auf der jeweils übergeordneten Ebene (Bund, Land, Bezirk, Kreis, Ort) für die Teilnahme an Abstimmungen zu registrieren und an diesen teilzunehmen.

(5) Koordination und Stimmrecht

a) Die Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft wählen zwei gleichberechtigte Sprecher für die Dauer eines Jahres. Die Sprecher koordinieren die Arbeitsgemeinschaft und vertreten sie gegenüber dem Vorstand, den Mitgliedern und dem Bundesparteitag. Sie verwenden die Daten der AG-Mitglieder gemäß der Datensparsamkeit und den gesetzlichen Vorschriften (DSGVO).

b) Alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft haben bei organisatorischen und inhaltlichen Fragen gleiches Stimm- und Rederecht.

(6) Mitgliedschaft

a) Aufnahme: In eine Arbeitsgemeinschaft kann jedes dieBasis Mitglied aufgenommen werden, das die in (3) a) definierten Voraussetzungen erfüllt.

b) Beendigung: Die Mitgliedschaft in einer Arbeitsgemeinschaft endet durch die Erklärung des Mitglieds. Sie endet ebenfalls, wenn das Mitglied gegen die in (3) a) definierten Grundsätze verstößt und nach Einladung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen auf einer regulären AG Sitzung 75% der anwesenden AG-Mitglieder ein Ausschluss beschlossen wird.

c) Die Mitgliedschaft kann beendet werden, oder wenn das Mitglied länger als 2 Monate unentschuldigt nicht mehr mitarbeitet.